



Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

Änderung vom ...

Entwurf vom 11.03.2021

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel*
verordnet:

I

Die Verordnung vom 22. Juni 2005¹ über den Verkehr mit Abfällen wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. b und c Einleitungssätze

² Es bezeichnet im Abfallverzeichnis als:

- b. andere kontrollpflichtige Abfälle mit Dokumentationspflicht;
- c. andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Dokumentationspflicht;

Art. 4 Abs. 4

⁴ Abgeberbetriebe von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Dokumentationspflicht müssen im Informations- und Dokumentationssystem eine Betriebsnummer beantragen.

Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Dokumentationspflicht

¹ Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Dokumentationspflicht die nach Anhang 1 erforderlichen Angaben in das Informations- und Dokumentationssystem eintragen.

² Keine Dokumentation ist nötig für die Übergabe von Sonderabfällen:

- a. in Mengen bis 50 kg einschliesslich Gebinde pro Abfallcode und Lieferung (Kleinmengen); für die Übergabe betriebsspezifischer Sonderabfälle muss der Abgeberbetrieb seinen Namen und seine Adresse oder seine Betriebsnummer

¹ SR 814.610

(Art. 4 Abs. 4) innert 25 Arbeitstagen in das Informations- und Dokumentationssystem eintragen;

- b. zur Zwischenlagerung an eine andere Betriebsstätte des gleichen Unternehmens, soweit es sich um Produkte handelt, welche das Unternehmen im Kleinverkauf abgibt und von Haushalten als Abfälle zurücknimmt;
- c. die im Auftrag des Kantons bei Abgeberbetrieben eingesammelt und der Entsorgung zugeführt werden, soweit es sich um Produkte handelt, die die Unternehmen im Kleinverkauf abgeben und von Haushalten als Abfälle zurücknehmen;
- d. zur Zwischenlagerung an Unternehmen, die keine Bewilligung nach Artikel 8 benötigen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b, c und Abs. 2

¹ Abgeberbetriebe müssen Verpackungen für den Transport von Sonderabfällen mit folgenden Angaben kennzeichnen:

- b. mit dem Abfallcode und der Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis;
- c. mit der aus dem Informations- und Dokumentationssystem generierten Nummer für die Übergabe von Abfällen im Inland.

² Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Sonderabfälle nicht dokumentiert werden müssen.

Art. 9 Bewilligungsgesuch

¹ Das Bewilligungsgesuch muss Angaben darüber enthalten:

- a. welche Abfälle zur Entsorgung entgegengenommen werden sollen;
- b. wie die Abfälle bei der Entgegennahme kontrolliert werden sollen;
- c. wie die Abfälle entsorgt werden sollen;
- d. über welche Anlagen, Einrichtungen und Fachleute das Entsorgungsunternehmen verfügt, damit die Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.

² Das Gesuch muss im Informations- und Dokumentationssystem erstellt und übermittelt werden.

Art. 10 Abs. 4

⁴ Sie dokumentiert die Prüfung des Bewilligungsgesuchs im Informations- und Dokumentationssystem .

*Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 2, 4 und 5**Kontrolle bei der Entgegennahme von Abfällen mit Dokumentationspflicht*

¹ Die Entsorgungsunternehmen prüfen bei jeder Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Dokumentationspflicht, bevor sie im Informations- und Dokumentationssystem die Entgegennahme bestätigen:

- a. ob sie zur Entgegennahme berechtigt sind;
- b. ob die Abfälle mit den Angaben im Informations- und Dokumentationssystem übereinstimmen.

² Sie müssen im Informations- und Dokumentationssystem die nach Anhang 1 erforderlichen Angaben eintragen; Offensichtlich fehlerhafte Angaben korrigieren sie in Absprache mit dem Abgeberbetrieb.

⁴ Stellt ein Entsorgungsunternehmen fest, dass es nicht berechtigt ist, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle mit Dokumentationspflicht entgegenzunehmen oder dass die Abfälle nicht den Angaben im System entsprechen, so weist es die Abfälle an den Abgeberbetrieb zurück oder sorgt in Absprache mit diesem für die Übergabe der Abfälle an einen berechtigten Dritten. Es trägt die erforderlichen Angaben in das Informations- und Dokumentationssystem ein. Bei einer Umweltgefährdung informiert es die kantonale Behörde.

⁵ Die Entsorgungsunternehmen müssen innert 25 Arbeitstagen nach Anlieferung der Abfälle dem Abgeberbetrieb die Entgegennahme im Informations- und Dokumentationssystem bestätigen.

Art. 12 Meldepflichten

¹ Entsorgungsunternehmen, die andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Dokumentationspflicht entgegennehmen und dafür eine Bewilligung benötigen, müssen dem BAFU und der kantonalen Behörde über diese Abfälle folgende Angaben melden:

- a. eigene Betriebsnummer;
- b. Codes und Jahresmengen der entgegengenommenen Abfälle und die Codes der aufsie angewendeten Entsorgungsverfahren;
- c. Jahresmenge der weitergeleiteten Abfälle und Betriebsnummer der Entsorgungsunternehmen, an das die Abfälle weitergeleitet werden.² Die Meldung muss innert 25 Arbeitstagen nach Ende jedes Kalenderjahres im Informations- und Dokumentationssystem erfolgen.

Gliederungstitel vor Artikel 13

3. Abschnitt: Transport von Abfällen mit Dokumentationspflicht

Art. 13

¹ Transporteure dürfen Abfälle, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass es sich um Abfälle handelt, deren Übergabe dokumentiert werden muss, nur transportieren, wenn:

- a. die erforderlichen Angaben nach Anhang 1 im Informations- und Dokumentationssystem erfasst sind;
- b. die Abfälle nach den Vorschriften von Artikel 7 gekennzeichnet sind.

² Sie dürfen die Abfälle nur dem im Informations- und Dokumentationssystem eingetragenen Entsorgungsunternehmen übergeben.

³ Können sie die Abfälle dem Entsorgungsunternehmen nicht übergeben, so müssen sie umgehend die kantonale Behörde informieren.

⁴ Können sie die Abfälle dem Entsorgungsunternehmen nicht übergeben, so müssen sie die Abfälle dem Abgeberbetrieb zurückgeben oder in Absprache mit diesem an berechnete Dritte übergeben. Ist ihnen die Rückgabe an den Abgeberbetrieb oder die Übergabe an Dritte nicht möglich oder nicht zuzumuten, so müssen sie umgehend die kantonale Behörde informieren.

Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4

¹ Wer die Ausfuhr von Abfällen veranlasst, benötigt eine Bewilligung des BAFU.

² Keine Bewilligung benötigt, wer die Ausfuhr von Abfällen veranlasst:

⁴ Der Exporteur darf einen bewilligungsfreien Export nach Absatz 2 nur dann veranlassen, wenn er sich vorgängig Unterlagen beschafft hat, aus denen hervorgeht, dass die geplante Verwertung umweltverträglich ist. Der Exporteur muss die Unterlagen mindestens ein Jahr über das Datum der Ausfuhr hinaus aufbewahren.

Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

¹ Das Gesuch um eine Ausfuhrbewilligung muss folgende Unterlagen enthalten:

- c. einen Notifizierungsbogen.

² Der Exporteur reicht das Gesuch sowie Unterlagen für den Einfuhrstaat und die Durchfuhrstaaten über das Informations- und Dokumentationssystem ein.

Art. 20 Abs. 1

¹ Wer die Ausfuhr von bewilligungspflichtigen Abfällen veranlasst, muss eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie oder einer Versicherung zugunsten des BAFU erbringen.

Art. 24 Abs. 3

³ Das Entsorgungsunternehmen stellt den Antrag für eine Zustimmung nach Absatz 2 im Informations- und Dokumentationssystem .

Art. 31 Abs. 2, Abs. 3 und 4 Einleitungssätze, Absatz 4^{bis} und Absatz 5 Buchstabe c

² Das BAFU stellt die Notifizierungsbögen und Begleitscheine des Basler Übereinkommens und des OECD-Ratsbeschlusses auf dem Informations- und Dokumentationssystem zur Verfügung.

³ Wer die Ausfuhr von Abfällen veranlasst, muss:

⁴ Wer die Einfuhr von Abfällen veranlasst, muss dafür sorgen, dass:

^{4bis} Wer die Durchfuhr von Abfällen veranlasst, muss diese auf den Durchfuhrzolldokumenten als solche deklarieren und den unterschriebenen Begleitschein mitführen.

⁵ Wer eingeführte Abfälle zur Entsorgung entgegennimmt, muss:

- c. die Angaben nach den Buchstaben a und b in das Informations- und Dokumentationssystem eintragen und den zuständigen Behörden des Ausführstaates und der Durchfuhrstaaten sowie dem Exporteur elektronisch übermitteln, sofern dies zulässig und technisch möglich ist;

Art. 40 Abs. 1 und 2

¹ Die Kantone tragen die Abgeberbetriebe von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Dokumentationspflicht sowie die Entsorgungsunternehmen, welche eine Bewilligung nach Art. 8 benötigen, mit der Betriebsnummer in das Informations- und Dokumentationssystem ein.

² Sie sorgen dafür, dass die Entsorgungsunternehmen, die in ihrem Gebiet Betriebsstätten unterhalten, ihre Dokumentations- und Meldepflichten erfüllen.

Art. 41 Informations- und Dokumentationssystem

¹ Das BAFU betreibt für die elektronische Durchführung von Verfahren sowie die Erfassung und Bearbeitung von Daten nach dieser Verordnung ein Informations- und Dokumentationssystem.

² Es eröffnet im Informations- und Dokumentationssystem Verfügungen und stellt Mitteilungen zu.. Verfügungen über die Ablehnung von Gesuchen für Ausfuhrbewilligungen werden den Adressaten in Papierform zugestellt.

Art. 44

Aufgehoben

Art. 45 Übergangsbestimmung

Während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom... können Begleitscheine nach bisherigem Recht und Gesuche für Bewilligungen nach Artikel 9 und 16 in Papierform verwendet beziehungsweise eingereicht werden. II

Der Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Die Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 6 Abs. 1, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2)

Dokumentation für den Verkehr mit Abfällen im Inland

1 Inhalt, Verwendung und Form

- 1.1 In das Informations- und Dokumentationssystem (Art. 41) sind einzutragen:
- a. vom Abgeberbetrieb oder einem von ihm beauftragten Dritten vor Transportbeginn:
 1. Betriebsnummer, Name, Adresse und E-Mail Adresse des Abgeberbetriebs,
 2. Abfallcode und Bezeichnung der Abfälle nach dem Abfallverzeichnis sowie Menge der Abfälle,
 3. Anzahl Verpackungen und Gebinde,
 4. Versanddatum,
 5. Betriebsnummer, Name, Adresse und E-Mail Adresse des Entsorgungsunternehmens.
 - b. vom Entsorgungsunternehmen bei Entgegennahme der Abfälle:
 1. Code des Entsorgungsverfahrens und Menge der Abfälle,
 2. Datum der Anlieferung,
 3. Datum der Entgegennahme.
- 1.2 Jede Übergabe pro Abfallcode muss einzeln dokumentiert werden.
- 1.3 Wenn zum Schutz von Personen, der Umwelt oder von Sachen Dringlichkeit besteht, kann die Dokumentation nachträglich erstellt werden.

2 Ausnahmen

- 2.1 Es gelten folgende Ausnahmen von Ziffer 1.2:
- a. Für Transporte einer grossen Menge von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Dokumentationspflicht eines belasteten Standorts, von Strassensammlerschlämmen im Auftrag einer Gemeinde oder von Altöl jeweils zum gleichen Entsorgungsunternehmen gilt:
 1. Es kann für das gleiche Fahrzeug während längstens 30 Tagen die gleiche Nummer (Art. 7 Abs. 1 Bst. c) für die Übergabe von Abfällen im Inland verwendet werden.
 2. Die einzelnen Fahrten müssen jeweils vorgängig im Informations- und Dokumentationssystem (Art. 41) eingetragen werden; anzugeben sind Datum, Zeit und Menge der jeweils transportierten Abfälle.
 - b. Werden Sonderabfälle beim Transport umgeladen, ohne dass die Verpackungen oder Gebinde geöffnet werden, und dauert der Transport insgesamt nicht länger als 10 Arbeitstage, so kann für den ganzen Transport die gleiche Nummer (Art. 7 Abs. 1 Bst. c) für die Übergabe von Abfällen im Inland verwendet werden.

Aufgehoben

Anhang 3
(Art. 44)